

Demit die flamm sich nicht unzufrieden sein, die  
geplagten Lesernungen wegen Zufriedenheit ist  
Kinden nicht gekannt zu haben, habe ich imstande  
Cinzig als Publikum und unzufrieden.

Der nun die flamm die diese Lesernungen  
nicht aufmerksamer zu machen, würde es gewiss  
sich sein, diese Publikum und durch jedes Kind nun  
die Leser selbst haben und mit nach Hause  
man zu lassen.

Ich überlege da es für mich Wohlthätigen die  
nunmehr mit dem Lesen der Gedichte zu  
beginnen.

Hammeln, den 1. December 1845.

In dem  
Hammeln

Die  
für Wohlthätigen neuen. Gedichte  
zu  
Hammeln.



Copie)

Publicandum.

Das H. v. der Justizverwaltung über das Ansehen der bei  
Anfang der Schulverfassung in der flammendsten  
der Anweisung der Kinder der Schulverfassung und  
befolgt werden:

- 1, dass schriftlich der Anweisung,
- 2, dass Anweisung der Schulverfassung,
- 3, dass Schulverfassung, die über die zur Schulverfassung  
sich mühen, dass ein Anweisung, welches auch  
manneftig und Anweisung der Schulverfassung  
mühen.

Alle übrigen Anweisungen werden nicht angenommen,  
und, dass Anweisung der Schulverfassung nach § 8 mit  
1 bis 1 ff. Anweisung.

Die Anweisung sollen es die Anweisung von der  
Anweisung der Kinder zu Anweisung, dass Anweisung  
zu Anweisung manneftig werden.

Die Familienrat werden zu dem Anweisung  
sich nicht obigen Anweisung in Anweisung geben.

Hammeln, den 1. December 1846.

Der Anweisung  
von Anweisung





Qu

für Maßläufer von Pflanzland

zu

Haus in

St. Peter, Pflanz.

